

# Notwendigkeit BVG

## Die Entwicklung der BAV in der Schweiz

Was als Lehrerhilfskassen, Beamtenversicherung oder Pensionsfonds im ausgehenden 19. Jahrhundert in der Schweiz begann, ist heute ein überreguliertes Billiarden-Geschäft der Finanzindustrie.

Am Anfang war die Not. Während im vorindustriellen Zeitalter in bäuerlichen und gewerblichen Verhältnissen lebenslanglich gearbeitet wurde, brachte die Industrialisierung Veränderungen in Richtung Arbeitsteilung und weg von der Selbstversorgung. Allmählich gab es eine Zeit danach – nach dem Erwerbsleben – den dritten Lebensabschnitt – das Alter. Lehrer, Beamte, Industriearbeiter waren, soweit sie nichts selber ansparen konnten, auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Sozialdenkende Unternehmer, die sogenannten Patrons, gründeten daher für ihre Arbeiter Sparkassen, Lehrer taten sich zusammen in Hilfskassen und der erstarkende Staat hatte zusehends Mittel, seine Bediensteten lebenslanglich zu entschädigen.

In der Schweiz wurde erst 1948 und erst noch auf einem sehr bescheidenen Niveau eine staatliche Sozialversicherung, die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) eingeführt. Der Staat hatte indessen durch die steuerliche Privilegierung der betrieblichen Altersversorgung (BAV) – in der Schweiz berufliche Vorsorge genannt – den Boden für ein rasches und kräftiges Wachsen dieser 2. Säule des schweizerischen Vorsorgekon-

zeptes gesorgt. So konnten Arbeitgeber ihre Zuwendungen an die BAV ihrer Mitarbeiter als betrieblichen Aufwand von den Steuern absetzen. Die zugewendeten Mittel waren via Personalfürsorgestiftungen (Vorsorgeträger) von der Einkommens- und Vermögenssteuer befreit und mussten letztlich nicht einmal physisch auf diese übertragen werden, sondern konnten als Betriebsmittel beim Arbeitgeber verbleiben. Ausgehend von den Anfängen der BAV war deshalb das Kapitaldeckungsverfahren die originäre Variante der Finanzierung.

Einzig die Vorsorgeeinrichtungen der öffentlichen Hand (Bund, Kantone, Gemeinden

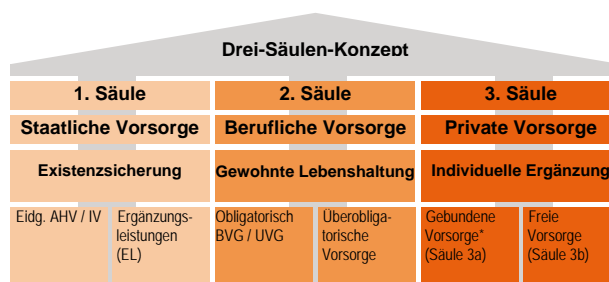
den westlichen, französisch sprechenden Landesteilen zum Teil gar weniger als 40%. Was sich hier so technisch und akademisch anhört, führt heute in der Schweiz zu großen Auseinandersetzungen in der Frage, sollen so viele Mittel für die BAV gebunden werden, wenn es doch immer Beitragszahler gibt, die für die laufenden Renten aufkommen können.

Auf dem Hintergrund, dass Anfang der 70er-Jahre zwar mittlerweile drei Viertel der erwerbstätigen Bevölkerung über eine gewisse, insbesondere Arbeitnehmer im Kleingewerbe, Geringverdiener und Frauen aber nach wie vor über keine BAV verfügten, lancierte die politische Linke eine Verfassungsinitiative zur Einführung einer Volkspension. 1975 nahm das Volk den Gegenvorschlag des Parlaments für eine obligatorische BAV an und verankerte das Drei-Säulen-Konzept in der Verfassung. Staatliche, betriebliche und Selbstvorsorge sollten im Schnitt etwa die gleiche Vorsorgebelastung tragen.

Es dauerte aber noch weitere 10 Jahre, bis das entsprechende Gesetz zur BAV mit den Vorgaben für eine Mindestversorgung in Kraft trat. Die Ausarbeitung des Gesetzes fiel dabei in eine Phase wirtschaftlicher Rezession, weshalb aus der ursprünglich geplanten Pensionsversicherung mit einem Leistungsniveau von 60% des letzten Lohnes eine Sparversicherung mit einem solchen von 36% resultierte.

Die Eintrittsschwelle in der Höhe der maximalen AHV-Altersrente (rund ein Drittel eines mittleren Einkommens), die um diesen Betrag reduzierte Anrechnung des Lohnes und die nach Alter und Geschlecht abgestuften Altersgutschriften von 7/10/15/18% waren von Anbeginn in Frage gestellt. Um politisch eine Akzeptanz zu erreichen, wurde eine künftige Revision nach 10 Jahren

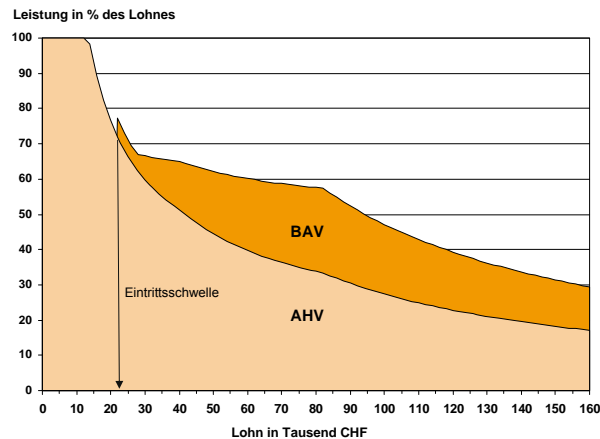
bereits in der Verfassung festgeschrieben sowie Mindestleistungen für die Generation mit unvollständiger Beitragszeit im Gesetz vorgesehen. Sodann wurde die paritätische Führung der Vorsorge eingeführt und die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände angewiesen, eine Auffangeinrichtung für alle Arbeitnehmer einzurichten, deren Arbeitgeber sich keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen haben, sowie einen Sicherheitsfonds zu



\* mit zusätzlicher Steuervergünstigung

und deren Institutionen) berechneten ihre Verpflichtungen in offener Kasse nach dem Perennitätsprinzip (ewiger Fortbestand des Staates und somit ewiger Zugang von neuen Versicherten) und somit im Rentenwertumlageverfahren. Ihr Deckungsgrad, d.h. das Verhältnis zwischen eingegangenen Verpflichtungen und vorhandenen Mitteln beträgt nach der aktuellen Finanzkrise zum Teil weniger als 60% und insbesondere in

Leistungen der eidg. AHV und der obligatorischen betrieblichen Mindestversorgung im Verhältnis zum Erwerbseinkommen bei einer vollen Beitragsdauer von 40 Jahren



errichten, um Zahlungen bei Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgeeinrichtung und bei ungünstiger Altersstruktur (Arbeitgeber, die überdurchschnittlich ältere Arbeitnehmer beschäftigten, sollten Ausgleichszahlungen erhalten) zu leisten.

Nach 10 Jahren wurde 1995 nicht das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) revidiert sondern eine andere Spezialität der schweizerischen BAV neu geregelt, nämlich die Freizügigkeit. Mit der Freizügigkeit werden Höhe, Art und Weise beschrieben, wie Ansprüche eines ausscheidenden Versicherten von dessen bisherigen Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Dabei war der Gesetzgeber bemüht, Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die einen Stellenwechsel und somit einen Wechsel der Vorsorgeeinrichtung erschweren oder faktisch gar verunmöglichen (goldene Fesseln). Ein zweiter Aspekt der Freizügigkeit ist der Erhalt des Vorsorgeschatzes. Ein Versicherter soll durch den Wechsel der Vorsorgeeinrichtung seinen bis dahin erworbenen Vorsorgeschatz nicht verlieren und der durch die eingebrachte Freizügigkeitsleistung erworbene Vorsorgeschatz soll nicht durch neue gesundheitliche Vorbehalte geschmälert werden. Dass die Versicherten Ansprüche erwerben und bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses und dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung dieser nicht mehr verlustig gehen, ist eine Entwicklung, die über Jahrzehnte in mehreren Etappen erfolgte. Eine erste gesetzliche Regelung der Freizügigkeit erfolgte 1977 und sah die Rückerstattung der Beiträge des Arbeitnehmers samt Zins

Das eigentliche Freizügigkeitsgesetz definierte letztlich drei Mindestgrößen und integriert damit alle bisherigen Aspekte für die Ermittlung der Freizügigkeit. So unterscheidet es zwischen Beitragsprimat und Leistungsprimat und gewährt Anspruch auf das volle Sparguthaben oder den Barwert der erworbenen Leistungen, nimmt Bezug auf die Finanzierung, insbesondere auf den Beitrag der Versicherten und vergleicht letztlich die vorgängig ermittelten Beträge mit dem Altersguthaben gemäß BVG.

Erst 20 Jahre nach der Einführung wurden die Bestimmungen zur BAV revidiert. Während Exzesse beim Ausbau von Vorsorgeplan und bei Einkäufen als Folge hoher Managerlöhne und Boni die Steuerbehörden veranlassten, Regeln hinsichtlich Angemessenheit, Planmäßigkeit, Kollektivität und Versicherungsprinzip einzubringen, sahen sich die Aufsichtsbehörden nach den Kapitalmarkteinbrüchen 2001/2002 gezwungen, Bestimmungen zu erwirken, die die Anlagenseite stärker regulierten und den Vermögensverwaltern das Profitieren an den Geschäften der Vorsorgeeinrichtungen erschwerten. Letztlich versorgten sich diverse Interessenskreise mit neuem Auftragsvolumen durch den Druck auf die Vorsorgeeinrichtung, z.B. Asset-/Liability-Studien erstellen zu lassen oder ein internes Kontrollsystem aufzubauen. Die Revision fiel nunmehr so gründlich aus, dass nicht professionell geführte Kassen in vielen Fällen aufgeben und die Vorsorge auf eine der großen Sammeleinrichtungen von Versicherern, Banken oder Verbänden übertragen mussten.

sowie nach 5 Beitragsjahren einen Anteil an den Arbeitgeberbeiträgen vor, so dass spätestens nach 30 Jahren das volle Guthaben mitgegeben werden musste. Mit der Einführung des BVG 1.1.1985 galt eine neue Freizügigkeitsregelung, so hatte für registrierte Vorsorgeeinrichtung die Freizügigkeitsleistung dem Altersguthaben gemäß BVG zu entsprechen und mindestens so groß zu sein wie die Abfindung nach bisherigem Recht.

Was ursprünglich auf Einsicht und Freiwilligkeit beruhte, wurde in seiner Blüte für alle obligatorisch erklärt und schließlich durch Überregulierung der ursprünglichen Motivation und Kreativität der Arbeitgeber entzogen. Die wirklichen Herausforderungen der Revision, ein Leistungsniveau von 60% für alle zu erreichen, wurden aber weit verfehlt. So wurden die Mindestverzinsung und die darauf beruhenden Leistungsziele nicht grundlegend aufgearbeitet und beim obligatorischen Umwandlungssatz (Verhältnis zwischen der geschuldeten Rente und dem bei der Pensionierung zur Verfügung stehenden Kapital) beugte sich die Politik dem Druck der Straße. So wurden die Veränderungen der biometrischen Gegebenheiten (Lebenserwartung, Verheiratungswahrscheinlichkeit, Altersdifferenz der Lebenspartner etc.) sowie der realisierbaren Kapitalerträge nicht im Sinne des finanziellen Gleichgewichts der Vorsorgeeinrichtung berücksichtigt und den aktuellen Entwicklungen angepasst. Abschließend gilt es festzuhalten, dass die BAV in der Schweiz dennoch eine taugliche Lösungsvariante für die Sicherung der gewohnten Lebenshaltung der Arbeitnehmer darstellt.

Was ursprünglich auf Einsicht und Freiwilligkeit beruhte, wurde in seiner Blüte für alle obligatorisch erklärt und schließlich durch Überregulierung der ursprünglichen Motivation und Kreativität der Arbeitgeber entzogen.



Jürg Keller ist Jurist, Aktuar und eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte; er hatte diverse Managementfunktionen in der Winterthur Schweiz inne, bevor er 2006 sein eigenes

Unternehmen, die Exactis AG mit Sitz in Winterthur, gründete. Exactis erbringt Beratungs- und andere Dienstleistungen im Bereich Finanzen und Versicherungen sowie in verwandten Gebieten, insbesondere für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Exactis unterstützt auch österreichische Unternehmen hinsichtlich pensionsrechtlicher Fragen in der Schweiz und der Altersvorsorge schweizerischer Beschäftigter in Österreich. ([www.exactis.ch](http://www.exactis.ch))